

2019 Geplante Änderungen der Satzung des Fränkischen Albvereins Nürnberg e.V.

Gegenüberstellung **alt:** **neu:**

§ 4 Mitgliedschaft

(2) Die Mitglieder gliedern sich in

alt: 2.c) Jugendmitglieder (minderjährige Mitglieder)

neu: 2.c) Jugendmitglieder (Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)

(3) Mitgliederrechte

alt: 3.a) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Anschluss- und Jugendmitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift.

neu: 3.a) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Anschluss- und minderjährigen Jugendmitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift.

§ 7 Vorstandschaft

(5) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, ist die Vorstandschaft für alle Angelegenheit des Vereins zuständig. Die Vorstandschaft ist weiterhin für Änderungen der Satzung in dem Umfang zuständig, als diese im konkreten Einzelfall von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden; diesbezügliche Satzungsänderungen werden nach Eintragung in das Vereinsregister in der Vereinszeitschrift **"Die Fränkische Alb"** veröffentlicht.

(5) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, ist die Vorstandschaft für alle Angelegenheit des Vereins zuständig. Die Vorstandschaft ist weiterhin für Änderungen der Satzung in dem Umfang zuständig, als diese im konkreten Einzelfall von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden; diesbezügliche Satzungsänderungen werden nach Eintragung in das Vereinsregister in der Vereinszeitschrift **"Fränkischer Wanderkurier"** veröffentlicht.

§ 7 Vorstandschaft

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch die Vorstandschaft mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift **"Die Fränkische Alb" oder im Mitteilungsblatt des Vereins** unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der Vorstandschaft schriftlich verlangt und begründet. Verspätet eingereichte Anträge können durch die Vorstandschaft auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch die Vorstandschaft mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift **"Fränkischer Wanderkurier"** unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der Vorstandschaft schriftlich verlangt und begründet. Verspätet eingereichte Anträge können durch die Vorstandschaft auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Nach § 9 soll aus folgenden Gründen §10 neu eingefügt werden:

Da es immer schwieriger wird, für bestimmte Tätigkeiten im Verein rein ehrenamtliche Kräfte zu finden, hat der Gesetzgeber 2014 Ehrenamts- und eine Übungsleiterpauschalen eingeführt, um so zusätzliche Anreize für die Übernahme eines Ehrenamtes zu schaffen. Bestimmte Tätigkeiten bei uns erfordern aber nicht nur solide PC-Kenntnisse in Textverarbeitung, sondern darüber hinaus zusätzliche, spezielle Kenntnisse aus dem EDV-Bereich (elektronische Buchhaltung und Mitgliederverwaltung, Zeitschriften-gestaltung/-erstellung, Wanderpläne für Internet/Zeitschrift erfassen/übernehmen/redigieren, Bildbearbeitung/Bildergaleriepflege, Webseitenbetreuung/-pflege), die aber aufgrund unserer Altersstruktur bei unseren Mitgliedern kaum zu finden sind. Um auch in Zukunft trotzdem für diese Aufgaben jemanden finden zu können bzw. diese Aufgaben zum Teil auch außerhalb vergeben zu können, ist diese Satzungsänderung Voraussetzung.

neu:

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand gem. § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

neu:

§11 Wanderjugend

- (1) Die Jugend – alle Mitglieder unter 27 Jahren - führt und verwaltet sich selbst mittels einer Jugendordnung. Diese Ordnung ist vom Vorstand des Vereines zu bestätigen und darf nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

alt:

§ 10 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Fränkischen Albverein e.V. Bund für Wandern, Heimatpflege und Naturschutz" mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

neu:

§ 13 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs-und Wandervereine e.V." mit Sitz in Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

alt:

§ 11 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 27.2.2016 beschlossene Satzung wurde am 20.12.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter VR 50 eingetragen und tritt damit in Kraft.

neu:

§ 14 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am [REDACTED] beschlossene Satzung wurde am [REDACTED] in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter VR 50 eingetragen und tritt damit in Kraft.